

## RICHTLINIEN

### für die Mietzinszahlung ab 01.10.2021 (GR-B. vom 23.09.2021)

#### 1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel MieterInnen, wenn die Wohnungskosten ein Drittel des Nettofamilieneinkommens übersteigt, durch Zuerkennung einer Mietzinszahlung.

#### Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten MieterInnen von Gemeindewohnungen bzw. Genossenschaftswohnungen in Geschöbubauten von mindestens 2 Geschöben – ausgenommen reihenhausartiges Wohnen – für welche die Stadt Mürzzuschlag einen Baurechtsvertrag mit einer Genossenschaft abgeschlossen und das Einweisungsrecht hat.

#### 2. Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass – nach Abzug von jeweils EUR 145,35 ab der zweiten im Haushalt lebenden Person vom monatlichen Haushaltsnettoeinkommen, mehr als ein Drittel dieses anrechenbaren monatlichen Haushaltseinkommens (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen), für Miet-, Betriebs- und Heizkosten aufgewendet werden müssen.

#### Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Berechnungsgrundlage ist der Jahreslohnzettel des vergangenen Kalenderjahres. Berechnung: Bruttobezüge (Pos. 210) minus SV-Beiträge für laufende Bezüge (Pos. 230) minus anrechenbare Lohnsteuer (Pos. 260) dividiert durch 12.  
Bei wesentlichen Abweichungen (ab 15%) des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monatseinkommensnachweis herangezogen werden.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Berechnungsgrundlage: letztgültiger Einkommensteuerbescheid. Summe aus Einkünften aus selbständiger



- Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb und Vermietung und Verpachtung dividiert durch 12.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 42% des Einheitswertes lt. letztgültigem Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. Bezahlte Pflichtversicherungsbeiträge an die SVS werden in voller Höhe abgezogen. Das so ermittelte Jahresnettoeinkommen wird durch 12 dividiert.
  4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Berechnung: Bruttobezüge minus SV-Beiträge mal 14 dividiert durch 12
  5. Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
  6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
  7. Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
  8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
  9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld. Berechnung erfolgt wie unter Ziffer 8.
  10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
  11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
  12. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialunterstützung
  13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
  14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1.).
  15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
  16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
  17. Lehrlingsentschädigung
  18. Bundes- und Landesstipendien
  19. Studienbeihilfe
  20. Kindergartenbeihilfe
  21. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern
  22. Taggelder von AsylwerberInnen
  23. Wohnunterstützung und Mietzinsbeihilfe

**Als Einkommen gelten insbesondere nicht:**

1. Pflegegeld
2. Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeeltern geld
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte andere Zuschüsse.

## 7. Heimopferrente

### 3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß

Pro Haushalt kann EIN Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 01. Oktober des aktuellen Kalenderjahres, in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Referat Bürgerservice gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet.

Der Zuschuss wird in Form einer monatlichen Zuzahlung gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 150,- und wird ab einem Förderbetrag von EUR 5,00 ausbezahlt. Die angemessene Nutzfläche wird wie folgt festgesetzt: Für eine Person 50 m<sup>2</sup>, für zwei Personen 70 m<sup>2</sup>, für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person 10 m<sup>2</sup>.

Die jeweils gewährte Mietzinsuzahlung findet ihre Obergrenze dort, wo durch diese die Gesamtbelastung für die MieterInnen unter einem Drittel des Nettoeinkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen fallen würde.

### 4. Verfahren/Ablauf

1. Die Mietzinsuzahlung wird auf Antrag gewährt. Die Anträge auf Gewährung der Mietzinsuzahlung sind schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Referat Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen um Gewährung einer Mietzinsuzahlung) einzubringen.  
Die Mietzinsuzahlung wird ab Einreichung des Ansuchens höchstens auf die Dauer eines Jahres gewährt. Während dieser Zeit erfolgt grundsätzlich keine Neuberechnung des Mietzinszahlungsbetrages, außer Punkt 2. (Einkommen) erfordert eine Neuberechnung.
2. Dem Antrag beizulegen sind sämtliche Nachweise zu Punkt 3., sowie
  - a. eine Kopie des Hauptmietvertrages,
  - b. eine Bestätigung der Hausverwaltung über die Miet-, Betriebs- und Heizkostenzahlungen, sowie über die Nutzfläche der Wohnung,
  - c. eine Bestätigung über den Bezug und die Höhe der Wohnunterstützung des Landes Steiermark (auch Negativ-Mitteilung), der Mietzinsbeihilfe oder anderer Zuschüsse für Wohnungskosten, sofern keine Sozialunterstützung gewährt wurde.
3. Das Einbringen, die Mängelbehebung sowie die Zurückweisung bzw. Zurückziehung von Anträgen erfolgt gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008. Als angemessene Frist für die Mängelbehebung werden 2 Wochen festgelegt.
4. Ein Ansuchen auf Weitergewährung der Mietzinsuzahlung ist vor Ablauf des Gewährungszeitraumes einzubringen.
5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Überprüfung aller erforderlichen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und Erfüllung der gültigen Richtlinien.



6. Änderungen des Haushaltseinkommens sind der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Referat Bürgerservice umgehend schriftlich mitzuteilen und die entsprechenden Dokumente vorzulegen.

#### 5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig informiert wurden. In diesen Fällen erfolgt keine Auszahlung der Mietzinszahlung und zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an die Stadtgemeinde zurückzuzahlen.

#### 6. Allgemeine Bestimmungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Mietzinszahlung.

#### 7. Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Richtlinien für die Mietzinszahlung.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

Mürzzuschlag, am 24. SEP. 2021